#### Zwischen der

#### Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

(vertreten durch den Vorstand)

und

#### den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkassen (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK Hanseatische Krankenkasse
- Hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

#### Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

(vertreten durch die Leiterin in der vdek-Landesvertretung Hamburg) wird folgender

#### 32. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 11. April 1996 vereinbart:

Es wird die nachfolgende Anlage J angefügt.

Hamburg, den 12.09.2011

## Anlage J

# zum Gesamtvertrag zwischen der KVH und dem vdek vom 11. April 1996

in der Fassung des 32. Nachtrages vom 12. September 2011

#### **VERTRAG**

nach § 132 e SGB V

über die

Durchführung

von

S c h u t z i m p f u n g e n nach § 20d Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V (Schutzimpfungs-Vereinbarung)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	.2
§ 1 - Umfang der Impfmaßnahmen	.3
§ 2 - Ausnahmen	
§ 3 - Durchführung der Impfungen	
§ 4 - Vergütung und Abrechnung	
§ 5 - Impfstoffe	
§ 6 - Inkrafttreten. Kündigung. Übergangsregelung	

### § 1 - Umfang der Impfmaßnahmen

- (1) Die von den Vertragsärzten und Vertragsärztinnen (im folgenden Ärzte) in Hamburg durchgeführten Schutzimpfungen haben entsprechend dieser Vereinbarung zu erfolgen. Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung und verbindlich anzuwenden.
- (2) Die SI-RL enthält insbesondere Regelungen zu Inhalt und Umfang der Leistungen:
  - Pflichten zur Information
  - Aufklärungspflichten der Ärzte
  - Dokumentation (Impfausweis und Dokumentationsschlüssel nach Anlage)
  - Durchführung der Schutzimpfung
  - Qualifikation der impfenden Ärzte
  - sowie zu Voraussetzungen, Art und Umfang des Leistungsanspruchs für Schutzimpfungen.
- (3) Soweit der Gemeinsame Bundesausschuss keine von den Empfehlungen der STIKO abweichende Entscheidung nach § 12 SI-RL getroffen hat, sind die Empfehlungen der STIKO verbindlich. Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen. Kommt eine Entscheidung nicht termin- oder fristgerecht zu Stande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sog. Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie vorliegt (§ 20d Abs. 1 S. 7f).

## § 2 - Ausnahmen

- (1) Die Schutzimpfungen werden auch vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt. Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor Schutzimpfungen dieser Vereinbarung.
- (2) Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung:
  - 1. Schutzimpfungen, für die Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften Kostenträger sind (z.B. Arbeitgeber bei beruflich bedingter Gefährdung, auch im Ehrenamt),

- 2. Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind (sog. Reiseschutzimpfungen, siehe hierzu auch Hinweise in der Anlage 1 zur SI-RL)
- 3. Schutzimpfungen, die nicht Bestandteil der SI-RL sind, als Satzungsleistung einer Krankenkasse
- 4. sog. "Postexpositionsprophylaxe" postexpositionelle Gabe von Sera, Chemotherapeutika oder Impfstoffen im Einzelfall. Dies gilt z.B. für Impfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall, soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft.

## § 3 - Durchführung der Impfungen

- (1) Die Durchführung der Impfungen richtet sich nach jeweils gültigen SI-RL sowie Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO).
- (2) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen ist Gebrauch zu machen, es sei denn, Kontraindikationen liegen vor.

## § 4 - Vergütung und Abrechnung

(1) Die Impfleistungen gemäß § 3 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung wie folgt vergütet:

Einfachimpfungen	6,75 Euro
Zweifachimpfungen	7,75 Euro
Dreifachimpfungen	7,75 Euro Ausnahme: MMR- Impfung: 9,74 Euro
Vierfachimpfungen	10,50 Euro Ausnahme: MMR-V- Impfung: 12,18 Euro
Fünffachimpfungen	13,00 Euro
Sechsfachimpfungen	15,58 Euro

Mit den vorgenannten Pauschalen sind sämtliche im Zusammenhang mit Schutzimpfungen zu erbringenden Leistungen abgegolten.

- (2) Die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen erfolgt durch Angabe der in der Anlage 2 zur SI-Richtlinie aufgeführten Dokumentationsziffern in der Quartalsabrechnung.
- (3) Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen der Euro-Betrag für diese Impfungen insgesamt nicht den Euro-Betrag übersteigen, der für die Injektion eines Kombinationsimpfstoffes mit der höchst möglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.
- (4) Die KVH stellt den Krankenkassen die Leistungen über das Formblatt 3 Kontenart 993 in Rechnung.

### § 5 - Impfstoffe

- (1) Der Bezug der Impfstoffe erfolgt mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck: Muster 16); dabei ist das Feld 8 zu markieren. Entsprechend der "Vereinbarung zur Verordnung von Impfstoffen in der vertragsärztlichen Praxis" ist die Verordnung auch in Einzelfällen ohne Patientenbezug zu Lasten der Barmer-GEK auszustellen.
- (2) Bei der Auswahl der Impfstoffe ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind zu nutzen und wahrzunehmen. Bei Abschluss von Rabattverträgen der Krankenkassen für Impfstoffe sind diese von den Ärzten bei Verordnung zu beachten. Die Ärzte sind rechtzeitig über die Rabattverträge zu informieren. Über einen Abschluss von Rabattverträgen für Impfstoffe werden die Ärzte von den Vertragspartnern informiert. Die Ärzte haben Kombinationsimpfstoffe und bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen einzusetzen.

# § 6 - Inkrafttreten, Kündigung, Übergangsregelung

- (1) Die Impfvereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2012 in Kraft und tritt an die Stelle der bislang gültigen Impfvereinbarungen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2016.

Hamburg, den		
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg		
Hamburg, den		
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg		